

Bericht zum Workshop 1 – Recht auf Sucht - Wolfgang Beine

Die Teilnehmenden sind sich weitgehend einig jedem Menschen die gleichen Rechte zuzugestehen, also auch den Konsum von Genuss- und Rauschmitteln. Ganz neu ist das Thema übrigens nicht: schon immer hat es in den Einrichtungen der Behindertenhilfe exzessiven Konsum von Genuss- und Rauschmitteln gegeben. Kaffee, Nikotin und Süßigkeiten wurden in durchaus ungesunden, schädlichen Mengen konsumiert. Gleichwohl löst der Gedanke auch Menschen mit Behinderungen könnten eben aufgrund dieser Einschränkungen ein vergrößertes Risiko mit dem Konsum von Genuss- und Rauschmitteln eingehen Befürchtungen aus, handelt es sich heute dabei eben um Alkohol und/oder Drogen, also Substanzen, die anerkannt süchtig machen können.

Wenn heute aufgrund der einsetzenden Wirkung von Inklusionsmaßnahmen Betroffene von sich aus selbst ihre Ansprüche reklamieren muss eindeutig eine Haltung mit entsprechenden Handlungskonsequenzen entwickelt werden, die den berechtigten Ansprüchen einerseits gerecht wird, andererseits aber nicht verharmlosend, prophylaktisch und informierend wirkt. Dabei spielt das Thema der Verantwortung für das eigene Handeln eine entscheidende Rolle. Es gehört zur Auseinandersetzung mit dem Thema.

Für die Mitarbeitenden in den verschiedensten Diensten, insbesondere im Bereich der ambulanten Hilfen, ist es wichtig handlungssicher zu sein. Dazu gehören neben dem Erwerb fehlenden Wissens die vom Team getragene Haltung gegenüber den Betreuten und die Sicherheit durch den jeweiligen Träger im Krisenfall unterstützt und geschützt zu werden bzw. über den vom Träger vorgegeben Rahmen in rechtlicher und ethischer Hinsicht informiert zu sein. Hier haben offensichtlich einige Träger Nachholbedarfe. Es steht in ihrer Verantwortung den Kolleginnen und Kollegen aktiv diesen Rahmen bekannt zu machen.

Spannend bleibt die Frage wie durch einen schädlichen Konsum entstandene Folgen zu bewerten sind. Grundsätzlich neigen viele Mitarbeitende dazu aufgrund der Beeinträchtigung mildere Konsequenzen als angemessen zu betrachten. Für diese Sichtweise spricht insgesamt auch die Praxis der Justiz gesundheitliche Einschränkungen als strafmildernd zu berücksichtigen. Andererseits steht dem die Haltung gegenüber – gleiche Rechte – gleiche Pflichten – gleiche Konsequenzen und auch Sanktionen. Die Diskussion darüber ist aber noch nicht abgeschlossen und wird es hoffentlich auch nicht. Sie ist aber wichtig um, zumindest im eigenen Dienst, mit gleichen Maßstäben zu messen und zu handeln. Eine individuelle Einordnung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit angemessen, aber schwierig.

Handlungssicherheit, einheitliche Haltung und einheitliches Handeln im Team sowie die vom Träger vorgegebene und dann im Krisenfall auch verlässlich getragene Rahmenbedingungen sind die notwendigen Werkzeuge um auch Menschen mit Beeinträchtigungen ihr Recht auf Gleichbehandlung und damit auch auf Genuss- und Rauschmittelkonsum zuzugestehen.